

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) i.V.m. § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) sowie des § 27 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (Friedhofssatzung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in seiner Sitzung am 24.09.2015 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in der jeweils gültigen Fassung werden von der Gemeinde Nesse-Apfelstädt Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für die Leistung oder Genehmigung nach dieser Friedhofsgebührensatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen der Bestattungspflichtige im Sinne des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) in der jeweils geltenden Fassung, weiterhin der jeweilige Antragsteller.

b) Bei geregelter Übergang des Nutzungsrechtes der jeweilige neue Nutzungsberechtigte.

c) Bei unregelmäßigem Übergang des Nutzungsrechtes in nachstehender Reihenfolge folgende Personen:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird nach dem Prinzip des Erstgeborenen unterschieden.

- d) Bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.
 - e) Derjenige, der sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar für die Nutzung und Unterhaltung einer Grabstätte mit der Bestattung bzw. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes einschließlich Unterhaltungskosten mit deren Beantragung, bei allen anderen Leistungen mit deren Beantragung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühren für das Nutzungsrecht nach den §§ 7 und 8 dieser Friedhofsgebührensatzung sind im Voraus für den gesamten Nutzungszeitraum bzw. bei Verlängerung für den beantragten Zeitraum zu zahlen.

Die Unterhaltungsgebühren nach § 9 Abs. 2 a) und b) dieser Friedhofsgebührensatzung werden als Jahresgebühr erhoben und sind abweichend von der Fälligkeitsregelung des Satzes 1 jeweils zum 01.07. des Abrechnungsjahres fällig. Entsteht die Gebührenschuld für die Unterhaltungskosten erst nach dem 30.06., so ist die Gebühr erst ab dem Folgejahr jährlich für die Dauer des Nutzungsrechtes zu entrichten. Unbeschadet vorgenannter Regelung besteht für die Gebührenschuldner die Möglichkeit, die Unterhaltungsgebühren – welche für die Dauer des erworbenen Nutzungsrechtes insgesamt anfallen (jährlicher Betrag x Anzahl der Jahre) – mit einer einmaligen Leistung zu entrichten.

Die Unterhaltungskosten für eine Grabstätte der Urngemeinschaftsanlage gemäß § 9 Abs. 2 c) sind im Voraus für den gesamten Nutzungszeitraum zu zahlen.

- (3) Eine Rückzahlung der Gebühren im Falle des vorzeitigen Verzichts auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

Ausheben der Grabstätte	29,90 Euro
Beisetzung einer Urne	29,90 Euro
- (2) Für Erdbestattungen, die im Ausnahmefall von der Gemeinde Nesse-Apfelstädt selbst vorgenommen werden, wird der jeweilige Personal- und Sachaufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- (3) Wird die Leistung durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die ihr entstandenen Kosten dem Gebührenschuldner in Rechnung zu stellen.

§ 6 Umbettungsgebühren

- (1) Für das Ausgraben einer Urne werden folgende Gebühren erhoben:

a) aus einer Einzelgrabstätte für Erwachsene	29,90 Euro
b) aus einer Doppel- und Familiengrabstätte	35,20 Euro
c) aus Urnengrabstätten	24,60 Euro
d) aus Einzel- und Doppelurnengrabstätte	19,20 Euro
e) aus der Urnengemeinschaftsanlage	29,90 Euro
- (2) Für die Wiederbeisetzung werden die in § 5 genannten Gebühren erhoben.
- (3) Für Umbettungen von Leichen, die nur im Ausnahmefall von der Gemeinde Nesse-Apfelstädt selbst vorgenommen werden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 7 Erwerb von Nutzungsrechten

Für die Überlassung von Grabstätten gemäß der §§ 15 und 16 der Friedhofssatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt auf die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen	
- Einzelgrabstätte für Erwachsene	242,00 Euro
- Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	208,00 Euro
- Doppelgrabstätte	490,00 Euro
- Familiengrabstätte	602,00 Euro
b) Grabstätten für Urnenbestattungen	
- Einzelurnengrabstätte	121,00 Euro
- Doppelurnengrabstätte	147,00 Euro
- Urnenwahlgrab klein	130,00 Euro
- Urnenwahlgrab groß	164,00 Euro
c) Überlassung eines Feldes in der Urnengemeinschaftsanlage	114,20 Euro

§ 8 Verlängerung des Nutzungsrechtes

Die Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden einmalig für den beantragten Verlängerungszeitraum erhoben. Zur Berechnung werden die folgenden jährlichen Gebühren zu Grunde gelegt:

a) Grabstätten für Erdbestattungen	
- Einzelgrabstätte für Erwachsene	12,10 Euro
- Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	10,40 Euro
- Doppelgrabstätte	24,50 Euro
- Familiengrabstätte	30,10 Euro
-	
b) Grabstätten für Urnenbestattungen	
- Einzelurnengrabstätte	6,05 Euro
- Doppelurnengrabstätte	7,35 Euro
- Urnenwahlgrab klein	6,50 Euro
- Urnenwahlgrab groß	8,20 Euro

§ 9 Unterhaltungskosten

(1) Unterhaltungskosten sind die Kosten für die Entsorgung der auf dem Friedhof anfallenden Reststoffe, für die Pflege der Wege und Grünflächen sowie für der Entnahme von Wasser.

(2) Für die Dauer des an einer Grabstätte erworbenen Nutzungsrechtes (§§ 7, 8 dieser Friedhofsgebührensatzung) werden jährliche Unterhaltungsgebühren wie folgt festgesetzt:

a) Grabstätten für Erdbestattungen	
- Einzelgrabstätte für Erwachsene	38,65 Euro
- Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	32,05 Euro
- Doppelgrabstätte	85,70 Euro
- Familiengrabstätte	106,95 Euro
b) Grabstätten für Urnenbestattungen	
- Einzelurnengrabstätte	18,65 Euro
- Doppelurnengrabstätte	25,50 Euro
- Urnenwahlgrab klein	17,15 Euro
- Urnenwahlgrab groß	23,75 Euro
-	
c) Urnengemeinschaftsanlage	13,65 Euro

§ 10 Räumung des Grabes

Für die veranlasste oder beantragte Räumung (Abräumung, Entsorgung der Grabmale, Einfriedungen und Fundamente, Einsäen der Grabstätte) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstätten für Erdbestattungen	
- Einzelgrabstätte für Erwachsene	79,00 Euro
- Einzelgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	74,70 Euro
- Doppelgrabstätte	122,30 Euro
- Familiengrabstätte	126,30 Euro
b) Grabstätten für Urnenbestattungen	
- Einzelurnengrabstätte	21,70 Euro
- Doppelurnengrabstätte	23,20 Euro
- Urnenwahlgrab klein	56,10 Euro
- Urnenwahlgrab groß	60,80 Euro

§ 11 Kostenregelung übergroßer Grabstätten

Für Grabstätten, die über die doppelte Größe eines Familiengrabes hinausgehen, werden die doppelten Gebühren eines Familiengrabes in den Fällen des §§ 6, 8, 9 und 10 erhoben.

§ 12 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| (1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabanlagen: | |
| a) Für die Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten | 15,00 Euro |
| b) Für die Errichtung einer Grabeinfassung | 10,00 Euro |
| (2) Allgemeine Gebühren: | |
| a) Umschreibungen von Grabnutzungsrechten | 15,00 Euro |
| b) Bearbeitung von Umbettungsanträgen | 15,00 Euro |
| c) sonstige Genehmigungen | 10,00 Euro |
| (3) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren je Trauerfeier erhoben | |
| Trauerhalle Apfelstädt | 100,00 Euro |
| Trauerhalle Ingersleben | 35,00 Euro |
| Trauerhalle Neudietendorf | 100,00 Euro |
|
 | |
| Für die Beheizung der Trauerhalle wird ein Zuschlag von | |
| Trauerhalle Apfelstädt | 20,00 Euro |
| Trauerhalle Neudietendorf | 45,00 Euro |
| erhoben. | |

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Friedhofsgebührensatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblicher, für Männer in männlicher Sprachform.
- (2) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft, gleichzeitig treten die Friedhofgebührensatzungen

der Gemeinde Apfelstädt vom	11.12.2008
der Gemeinde Gamstädt vom	16.12.2002 einschließlich
	der 1. Änderung vom 08.06.2004
der Gemeinde Ingersleben vom	08.12.2008
der Gemeinde Neudietendorf vom	25.01.2001 einschließlich
	der 1. Änderung vom 06.02.2006

außer Kraft.

Nesse-Apfelstädt, den 04.11.2015

gez. Christian Jacob
Bürgermeister
Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Dienstsiegel

Bekanntmachungsvermerk
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Mit Schreiben vom 07.10.2015 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang der am 24.09.2015 vom Gemeinderat der Gemeinde Nesse-Apfelstädt beschlossenen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt (Beschluss-Nr. 15-0132), bestätigt. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden. Die Eingangsbestätigung ist am 12.10.2015 eingegangen.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vom 04.11.2015 sowie der Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt Nr. 11/2015 vom 18.11.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Nesse-Apfelstädt vom 04.11.2015 am 01.01.2016 in Kraft.

Nesse-Apfelstädt, den 04.11.2015

gez. Christian Jacob
Bürgermeister
Gemeinde Nesse-Apfelstädt

Dienstsigel